

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Financial Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg
(SPO M FM)**

Vom 22 September 2011

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom **2. November 2010** (Amtsblatt 2010) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Der Masterstudiengang Financial Management ermöglicht auf der Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einen zweiten betriebswirtschaftlichen Studienabschluss. ²Der Masterstudiengang soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ³Die Absolventen sollen in der Lage sein, Managementaufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Masterstudiengang Financial Management vermittelt theoretische und praktische Fähigkeiten des Finanzmanagements in einem internationalen Umfeld, um die praktischen Herausforderungen insbesondere größerer mittelständischer Unternehmen übergreifend und integrativ zu bewältigen.

(3) Der Studiengang kann auch berufsbegleitend angeboten werden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen des Studiums

¹Zum Studium werden nur Bewerber zugelassen, die

1. einen wirtschaftswissenschaftlichen oder artverwandten Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss im Ausland mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5)

erworben haben, der mindestens sechs theoretische Studiensemester bzw. 180 ECTS umfasst, oder

2. einen anderen Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) erworben haben, der mindestens sechs theoretische Studiensemester bzw. 180 ECTS umfasst, und eine einschlägige berufliche Praxis von mindestens zwei Jahren in verantwortlicher Position im kaufmännischen Bereich nachweisen und
3. Kenntnisse in der englischen Sprache mit mindestens einem Abschluss der Stufe 2 nach UNICert oder vergleichbare englische Sprachkenntnisse besitzen und
4. nach dem ersten Hochschulabschluss mindestens einjährige praktische Erfahrungen in Unternehmen und Organisationen nachweisen und
5. in einem Auswahlverfahren der Hochschule nachweisen, dass sie die fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen, die für eine Analyse und Interpretation wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge in einem internationalen Kontext erforderlich sind und die schriftlichen Nachweise nach Nr. 1 bis 4 verifiziert werden konnten.

²Für Länder ohne ECTS-System bewertet die Prüfungskommission die Äquivalenz abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1. und 2. anhand einschlägiger Kriterien. ³Von dem Auswahlgespräch kann abgesehen werden, wenn von dem Bewerber international anerkannte Nachweise (z.B. GMAT Graduate Management Admission Test oder entsprechende Prüfungen mit überdurchschnittlichem Abschluss) vorgelegt werden, aus denen sich die Eignung für diesen Studiengang ergibt.

§ 4

Verfahren zur Feststellung der Qualifikation

(1)¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird nach Abschluss der Bewerbungsfrist durchgeführt. ²Es gliedert sich in eine Voraus-

wahl und ein persönliches Auswahlgespräch.³Voraussetzung für die Teilnahme an dem Verfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, das den Anforderungen nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nrn.1 bis 3 entspricht.³Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nrn.1 und 2.

(2)¹Das Auswahlgespräch nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nr.4 und Satz 2 findet nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission statt.²Es dauert in der Regel mindestens 30 Minuten.³Dieses Auswahlgespräch besteht aus einem protokollierten Fachgespräch durch in diesem Studiengang lehrende Professoren der Hochschule Coburg.⁴Die Zuordnung erfolgt nach dem Zufallsverfahren.⁵Das Gesprächsergebnis wird mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; mit dem Prädikat „bestanden“ wird der Nachweis der Eignung erbracht.⁶Über den Verlauf des Gesprächs wird eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort des Gesprächs, der Namen des beteiligten Prüfers und das Ergebnis hervorgehen müssen; die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterzeichnen.

(3)¹Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation wird durch die Prüfungskommission des Studiengangs sichergestellt.²Sie stellt das Ergebnis in einer Sitzung fest; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.³Wird ein Bewerber abgelehnt, sind die tragenden Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

(4)¹Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation wird den Bewerbern verbessert.²Wird der Zugang verwehrt, sind die tragenden Gründe hierfür im Bescheid aufzunehmen.

(5) Die Immatrikulation muss innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Qualifikation erfolgen; danach erlischt die Feststellung.

(6)¹Prüfungskandidaten, die das Verfahren nicht bestanden haben, können frühestens zum nächsten regulären Termin wiederholen.²Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden.³Bei einer Wiederholung muss das Verfahren vollständig wiederholt werden.

(7)¹Kann das Verfahren aus nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden, wird kein Nachholtermin gewährt.²Das Verfahren kann in diesem Fall zum nächsten regulären Termin ohne Anrechnung auf zulässige Wiederholungsversuche erneut abgelegt werden.

(8) Insbesondere hinsichtlich Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung und Nachteilsausgleich

gelten die Bestimmungen der RaPO und APO entsprechend.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern unter Einschluss eines praktischen Studiensemesters, das als drittes Studiensemester geführt wird.

(2)¹Der Studiengang kann auch als berufsbegleitendes Studium geführt werden.²Der Studien- und Prüfungsplan kann hierzu regeln, dass das Studium in Teilzeit und / oder mit Fernstudien-elementen angeboten wird.³Das Teilzeitstudium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern; studienbegleitende Arbeitsverhältnisse können auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.⁴Die Aufnahme eines Teilzeitstudiums setzt eine verbindliche Wahl des Studierenden vor Studienbeginn voraus.

§ 6

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

(2)¹Im Rahmen aller Lehrveranstaltungen können Lehreinheiten oder die gesamte Lehrveranstaltung extern und / oder durch Formen des Distance Learning durchgeführt werden.²Im Rahmen des Studiums werden englischsprachige Lehrveranstaltungen und Prüfungen durchgeführt.

(3)¹Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0 (§ 7 Abs.2 Satz 3 RaPO).²Besteht die Prüfung nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet.³Liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

§ 7

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung hat Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot zu erläutern. ²Studienanfänger sind zudem im Rahmen von Einführungsveranstaltungen zu informieren.

§ 8

Praktisches Studiensemester beim Vollzeitstudium

(1)¹Es können nur besonders qualifizierte berufspraktische Tätigkeiten nach einem ersten Hochschulabschluss auf das praktische Studiensemester angerechnet werden. ²Eine qualifizierte Mitwirkung in einem praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an einer Hochschule mit internationalem Bezug steht der Tätigkeit nach Satz 1 gleich, wenn der Studierende seinen individuellen Anteil durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. ³Zulassungsvoraussetzung zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

(2) Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters sollen am Ende des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

§ 9

Prüfungen

Die Prüfungen der Masterprüfung dienen der Feststellung, ob Studierende die für eine hervorgehobene Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten und diese in der Berufspraxis anzuwenden.

§ 10

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Financial Management selbstständig zu bearbeiten.

(3)¹Die Masterarbeit wird am Ende des dritten Fachsemesters, beim Teilzeitstudium am Ende des vierten Fachsemesters ausgegeben. ²Die Prüfungskommission teilt ein Thema zu, wenn bis dahin keine Anmeldung erfolgt ist. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens drei, beim Teilzeitstudium höchstens fünf Monate.

(4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren und einer weiteren elektronischen Fassung (Datenträger) abzugeben.

§ 11

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad
¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Das Muster muss internationalem Standard entsprechen. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2011 aufnehmen oder fortführen. ³Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO M FM) vom 30 Juli 2010 (Amtsblatt 2010) tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 22. September 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 22. September 2011.
Coburg, den 22. September 2011

gez.

I. V. Prof. Dr. Buchholz-Schuster
Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 22. September 2011 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. September 2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. September 2011.

Anlage: Module und Prüfungen

1. Theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen		
	Module	SWS	Leistungs- punkte (ECTS)	Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote

Modulgruppe 1: Kernmodule des Financial Managements 1 - Pflichtmodule

FG 11 P	Fundamentals of Financial Management	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	2
FG 12 P	Financial Analysis and Management	4	6	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	2
FG 13 P	Treasury Management	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	2
FG 14 P	Risk Management	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	2
FG 15 P	Corporate Finance	4	6	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	2
Summen:		14	21				10

Modulgruppe 1: Kernmodule des Financial Managements 1 – Wahlpflichtmodul ²⁾

FG 11 W	Selected Topics in Corporate Finance	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
FG 12 W	Investor Relations	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
FG 13 W	Management of Import and Export Transactions	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
Summen:		2	3				1

Modulgruppe 2: Grundlagen des Financial Managements 2 - Pflichtmodule

FG 21 P	Financial Markets	2	3	SU, S, Ü, Pr	schrP oder sP	90-150	2
FG 22 P	International Accounting	4	6	SU, S, Ü, Pr	schrP oder sP	90-150	2
FG 23 P	International Control and Budgeting	2	3	SU, S, Ü, Pr	schrP oder sP	90-150	2
FG 24 P	International Legal Systems	2	3	SU, S, Ü, Pr	schrP oder sP	90-150	2
FG 25 P	International Tax Systems	2	3	SU, S, Ü, Pr	schrP oder sP	90-150	2
Summen:		12	18				10

Modulgruppe 2: Grundlagen des Financial Managements 2 – Wahlpflichtmodul ²⁾

FG 21 W	Selected Topics in International Accounting	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
FG 22 W	Financial Intermediaries	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
FG 23 W	International Trade and Commerce	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
Summen:		2	3				1

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen		
	Module	SWS	Leistungs- punkte (ECTS)	Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote

Modulgruppe 3: Persönliche, soziale und Führungskompetenzen - Pflichtmodul

FG 31 P	Intercultural Management and Leadership	4	6	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
Summen:		4	6				1

Modulgruppe 3: Persönliche, soziale und Führungskompetenzen – Wahlpflichtmodul ²⁾

FG 31 W	Business Ethics	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
FG 32 W	Conflict Management	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
FG 33 W	Group Skills and Team Management	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
Summen:		2	3				1

Modulgruppe 4: Information Management - Pflichtmodul

FG 41 P	Information and Communication Systems	4	6	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
Summen:		4	6				1

Modulgruppe 4: Information Management – Wahlpflichtmodul ²⁾

FG 41 W	Data Warehouses	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
FG 42 W	Financial Online Systems and Security	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
FG 43 W	Real-Time Financial Information Systems Conceptions	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
Summen:		2	3				1

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen		
	Module	SWS	Leistungs- punkte (ECTS)	Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote

Modulgruppe 5: Umsetzung von Wissen und Fähigkeiten in die Praxis – Wahlpflichtmodule ³⁾

FG 51 W	Business Simulation Game	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
FG 52 W	Management of Business Projects	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
Summen:		4	6				2

Modulgruppe 6: Ergänzendes Modul - Wahlpflichtmodul ²⁾

FG 61 W	International Marketing	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
FG 62 W	Human Ressource Management	2	3	SU, S, Ü; Pr	schrP oder sP	90-150	1
Summen:		2	3				1

Modulgruppe 7: Allgemeines Wahlpflichtmodul ⁴⁾

FG 71 W	General Elective	2	3		schrP oder sP		1
Summen:		2	3				1

Modulgruppe 8: Masterarbeit ⁵⁾

FG 81 P	Master Thesis	2	15	S	MA		3
Summen:		2	15				3
Gesamtsummen:		52	90				33

2. Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen			Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ⁶⁾
	Module	SWS	Leistungspunkte (ECTS)		
FG 51 P	Business Project	0	20		
FG 52 P	Project Placement and Coaching	4	10	S, Ü; Pr	sP
Summen:		4	30		

Erläuterung der Fußnoten aller Abschnitte der Anlage:

- Das Nähere einschließlich etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan. Sind in dieser Satzung keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich um eine Prüfung.
Wird die Endnote aus mehreren Prüfungsteilen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
Jede einzelne sonstige Prüfung kann nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans insbesondere mehrere Prüfungsteile enthalten, die schriftlicher, mündlicher (z.B. Präsentation, Referat), projekt-, studienarbeits- und seminarbezogener Art sein können; in diesem Fall ist Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zur Bildung der Endnote zu regeln.
- Aus der Wahlpflichtmodulgruppe ist ein Modul zu wählen. Im Studien- und Prüfungsplan können anstelle oder in Ergänzung andere oder weitere geeignete Module zugewiesen werden.
- Anstelle der benannten Module sind auch angebotene und noch nicht belegte Wahlpflichtmodule aus den Wahlpflichtmodulgruppen (W) der Modulgruppen 1 bis 4 und 6 im Umfang von 4 SWS wählbar.
- Als „General Elective“ ist aus den Wahlpflichtmodulgruppen (W) der Modulgruppen 1 bis 6 ein angebotenes und noch nicht gewähltes Wahlpflichtmodul zu belegen.
- Die Erstellung der Masterarbeit wird von einem Seminar im Umfang von 2 SWS begleitet. Die Teilnahme an diesem Seminar ist verpflichtend.
- Die Bewertung erfolgt mit den Prädikatsnoten „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“.

Abkürzungsverzeichnis

GMAT =	General Management Admission Test
MA =	Masterarbeit
Pr =	Praktikum
S =	Seminar
SU =	seminaristischer Unterricht
schrP =	schriftliche Prüfung
sP =	sonstige Prüfung
SWS =	Semesterwochenstunden
Ü =	Übung
UNiCert =	institutionsübergreifendes Hochschulzertifikat